

# **Wahl- und Geschäftsordnung des Elternbeirats des Faust-Gymnasiums Staufen**

## **I. Allgemeines**

### **§ 1 Rechtsgrundlagen**

Die Grundlagen für diese Wahl- und Geschäftsordnung bilden die Bestimmungen des § 57 Abs. 4 Schulgesetz sowie der §§ 20 und 28 Elternbeiratsverordnung.

### **§ 2 Mitglieder**

Mitglieder des Elternbeirats sind mit gleichen Rechten und Pflichten die Klassenelternvertreter und ihre Stellvertreter. Die Aufgaben und Rechte des Elternbeirats ergeben sich aus § 57 Schulgesetz.

### **§ 3 Vorstand des Elternbeirats**

Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, seinem Stellvertreter, dem Kassenverwalter, dem Schriftführer und dessen Stellvertreter.

## **II. Wahl des Vorstands und der Elternvertreter für die Schulkonferenz**

### **§ 4 Vorbereitung der Wahl**

Der geschäftsführende Vorsitzende des Elternbeirats oder dessen Stellvertreter lädt die Mitglieder des Elternbeirats schriftlich zur Wahl ein. Die Einladung kann den Mitgliedern auch über deren Kinder zugeleitet werden.

### **§ 5 Wählbarkeit**

Die Wählbarkeit richtet sich nach den Regelungen des § 26 Abs. 1 und 2 Elternbeiratsverordnung.

### **§ 6 Wahlfähigkeit**

Der Elternbeirat ist wahlfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Ist die Wahlfähigkeit nicht gegeben, so ist unverzüglich zu einem Wahlgang in einer zweiten Sitzung einzuladen. In dieser Sitzung ist der Elternbeirat auch dann wahlfähig, wenn weniger als die Hälfte der Wahlberechtigten anwesend ist. Hierauf ist in der Einladung besonders hinzuweisen.

### **§ 7 Wahlleiter**

Die anwesenden Wahlberechtigten bestimmen für die Wahl des Vorsitzenden einen Wahlleiter, der für die ordnungsgemäße Durchführung dieser Wahl verantwortlich ist. Er hat vor dem Beginn der Wahl festzustellen, ob die Wahlfähigkeit vorliegt. Für die übrigen Wahlen übernimmt der zuvor gewählte Vorsitzende das Amt des Wahlleiters mit allen Verpflichtungen.

### **§ 8 Wahl des Vorstands**

Für die Wahl des Vorstands gelten die Abstimmungsgrundsätze des § 18 Elternbeiratsverordnung mit folgenden Änderungen und Ergänzungen:

- (1) Die Briefwahl ist nicht zulässig.
- (2) Die Wahl findet geheim statt, wenn dies drei Mitglieder des Elternbeirats wünschen. Der Wahlleiter ist verpflichtet, vor jeder Wahl ausdrücklich zu fragen, ob eine geheime Wahl gewünscht wird.

(3) Bei Stimmgleichheit ist in der gleichen Sitzung ein zweiter Wahlgang durchzuführen. Ergibt sich auch dabei keine Mehrheit, so entscheidet das Los.

(4) Elternvertreter, die bei der Wahl nicht anwesend sind, dürfen nur dann gewählt werden, wenn eine schriftliche Erklärung von ihnen vorliegt, dass sie die Wahl für ein bestimmtes Amt annehmen. Die anwesenden Gewählten haben dem Wahlleiter unverzüglich zu erklären, ob sie die Wahl annehmen. Wird die Annahme abgelehnt, so ist die Wahl noch in der gleichen Sitzung zu wiederholen.

(5) Die Mitglieder des Vorstands werden in folgender Reihenfolge gewählt: Vorsitzender, Stellvertreter, Kassenverwalter, Schriftführer und stellvertretender Schriftführer.

## **§ 9 Wahl der Elternvertreter für die Schulkonferenz**

Für die Wahl der Vertreter in der Schulkonferenz gelten die Regelungen des § 8 mit folgenden Ergänzungen:

(1) Der Elternbeiratsvorsitzende gehört nach § 47 Ziff. 2 SchulG BW der Schulkonferenz als stellvertretender Vorsitzender an. Sein Stellvertreter in der Schulkonferenz ist sein gewählter Vertreter (der stellvertretende Elternbeiratsvorsitzende).

(2) Die drei weiteren Elternvertreter und deren Stellvertreter werden anschließend jahrgangsstufenweise aus den drei Jahrgangsstufen gewählt.

Anmerkung:

Jahrgangsstufen sind Klassen 5-7 / Unterstufe, 8-10 / Mittelstufe und 11+12 / Oberstufe.

## **§ 10 Wahlanfechtung**

Für die Anfechtung der Wahlen gilt § 19 Elternbeiratsverordnung mit folgenden Ergänzungen:

(1) Der Einspruch, der nur von einem Wahlberechtigten erhoben werden kann, ist innerhalb einer Woche nach der Wahl schriftlich unter Darlegung der Gründe beim Elternbeiratsvorsitzenden einzulegen.

(2) Der Vorstand des Elternbeirats entscheidet innerhalb von zwei Wochen nach Eingang beim Vorsitzenden über den Einspruch. Dabei ist der Elternvertreter, dessen Wahl angefochten wurde, nicht stimmberechtigt.

(3) Die Entscheidung über den Einspruch ist dem Einsprecher sowie dem betroffenen Elternvertreter schriftlich unter Angabe der wesentlichen Gründe bekannt zu geben.

(4) Wird die Wahl für ungültig erklärt, so ist unverzüglich eine Neuwahl vorzunehmen.

(5) Der Elternvertreter, dessen Wahl angefochten wurde, übt sein Amt aus, solange die Wahl nicht für ungültig erklärt worden ist.

## **§ 11 Amtszeit**

(1) Die Amtszeit aller Funktionsträger beginnt mit der Annahme der Wahl und dauert bis zum Ende des laufenden Schuljahrs. Bis zur Neuwahl versehen sie ihr Amt geschäftsführend weiter.

(2) Für die vorzeitige Beendigung der Amtszeit gelten die Vorschriften des § 16 Elternbeiratsverordnung

mit folgenden Ergänzungen:

1. Das Amt erlischt insbesondere dann vorzeitig, wenn das Kind, in dessen Klasse der Elternvertreter gewählt worden ist, die Schule vor Ablauf des Schuljahres verlässt.

2. Scheidet der Amtsinhaber bereits in der ersten Hälfte des Schuljahres aus, so ist unverzüglich eine Neuwahl vorzunehmen. Tritt dieser Fall erst in der zweiten Hälfte des Schuljahres ein, dann übernimmt der bisherige Stellvertreter das Amt.

### **III. Wahl der Klassenelternvertreter**

#### **§ 12 Wahlvorschriften**

(1) Für die Wahl der Klassenelternvertreter gelten die Vorschriften der §§ 14- 20 Elternbeiratsverordnung

mit den Ergänzungen, die sich aus den Regelungen der §§ 4~6 - 8 sowie 10 und 11 dieser Wahl- und Geschäftsordnung ergeben.

(2) Für die Eltern der Jahrgangsstufen 12 und 13 (G9) bzw. 11 und 12 (G8) gilt § 22 der Elternbeiratsverordnung mit der Änderung, dass doppelt so viele Elternvertreter gewählt werden, wie es Tutorkurse gibt, wobei es für jeden Tutorkurs einen Elternvertreter und einen Stellvertreter geben muss.

Des weiteren gilt § 22 der Elternbeiratsverordnung mit der Ergänzung, dass die Amtszeit der Elternvertreter der Jahrgangsstufe 12 (G9) bzw. 11 (G8) auf zwei Jahre verlängert wird.

### **IV. Sitzungen des Elternbeirats**

#### **§ 13 Sitzungstermine**

(1) Der Elternbeirat tritt nach Bedarf, jedoch mindestens zweimal in jedem Schuljahr zusammen.

(2) Der Elternbeirat ist innerhalb von zwei Wochen einzuberufen, wenn dies mindestens drei Mitglieder oder der Schulleiter unter Angabe des zu behandelnden Themas beantragen.

#### **§ 14 Einladung**

(1) Der Vorsitzende lädt die Mitglieder des Elternbeirats sowie den Schulleiter schriftlich unter Beifügung der Tagesordnung zu den Sitzungen ein. Die Einladung kann den Mitgliedern über deren Kinder zugeleitet werden.

(2) Zu den Sitzungen können auch weitere Personen (z.B. Stellvertreter des Schulleiters, Schülervorteiler) eingeladen werden.

(3) Die Einladungsfrist beträgt eine Woche. Sie kann in dringenden Fällen verkürzt werden.

#### **§ 15 Beratung und Abstimmung**

(1) Der Vorsitzende leitet die Sitzung und ist dafür verantwortlich, dass die Beschlüsse des Elternbeirats den Vorschriften der Geschäftsordnung entsprechen.

(2) Für die Beschlussfähigkeit gelten die Regelungen des § 6 (Wahlfähigkeit) entsprechend.

(3) Der Elternbeirat fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

(4) Über Anträge wird offen per Handzeichen abgestimmt. Eine Abstimmung ist geheim durchzuführen, wenn dies mindestens drei Stimmberechtigte verlangen. Auf diese Möglichkeit hat der Vorsitzende vor der Abstimmung ausdrücklich hinzuweisen.

(5) Der Gegenstand der Beratung, die Beschlussfassung und das Abstimmungsverfahren sind vom Schriftführer im Protokoll der Sitzung festzuhalten.

#### **§ 16 Ausschüsse**

Der Elternbeirat kann zu bestimmten Themen Ausschüsse bilden, die aus dem Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter und weiteren Mitgliedern des Elternbeirats bestehen. Über die Arbeit der Ausschüsse ist der Elternbeirat in regelmäßigen Abständen zu informieren.

## **V. Kassenführung**

### **§ 17 Einrichtung einer Kasse**

(1) Zur Deckung der Ausgaben, die durch die Arbeit des Elternbeirats entstehen, wird eine Kasse eingerichtet.

(2) Die Elternvertreter der Klassenstufe 5 haben die Aufgabe, von den Eltern dieser Klassenstufe den einmaligen Beitrag von 1 Euro einzusammeln und das Geld auf das Konto des Elternbeirats zu überweisen.

### **§ 18 Verwaltung der Kasse**

(1) Der Kassenverwalter führt die laufenden Kassengeschäfte im Einvernehmen mit dem Vorsitzenden und erstellt zum Ende des Schuljahres einen Kassenbericht.

(2) Der Elternbeirat bestellt aus seiner Mitte durch Wahl mit einfacher Mehrheit zwei Kassenprüfer, die einmal im Schuljahr die Kassenführung auf der Grundlage des Kassenberichts prüfen und das Ergebnis dem Elternbeirat bekannt geben.

## **VI. Schlussbestimmungen**

### **§ 19 Änderung der Wahl- und Geschäftsordnung**

Diese Wahl- und Geschäftsordnung darf nur dann geändert werden, wenn dieser Punkt in der Tagesordnung vorgesehen war und die Änderungsvorschläge eine Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen erhalten haben.

### **§ 20 Inkrafttreten**

Diese Wahl- und Geschäftsordnung tritt am 14. Januar 2015 in Kraft. Gleichzeitig treten die Wahlordnung sowie die Geschäftsordnung vom 1. Februar 2009 außer Kraft.

Staufen, im Januar 2015

Für den Elternbeiratsvorstand

Gabriele Bredemeyer  
(Elternbeiratsvorsitzende)

Monika Vogler  
(Stellvertretende Elternbeiratsvorsitzende)